
Ab welchem Zeitpunkt beginnt die Förderfähigkeit? Welche Auswirkungen hat dies auf das Antragsverfahren?

Ausgaben für Administration und Support von aus dem DPS und seinen ZV geförderter IT können gemäß Nr. 3 Buchst. a FRAdmin erst gefördert werden, wenn diese Ausgaben auch tatsächlich „anfallen“. D.h., dass die Administratorinnen und Administratoren Tätigkeiten ausüben müssen, die bereits als Administration und Support der konkreten IT gelten, die aus dem DPS und seinen ZV gefördert wird – also z.B. nicht allgemeine Tätigkeiten der IT-Ausstattungsplanung oder Vorbereitungshandlungen.

Daraus folgt, dass Förderanträge auf Admin-Förderung vor der Inbetriebnahme der zu administrierenden IT zwar gestellt und auch bewilligt werden können. Eine Auszahlung der Fördermittel kommt aber gemäß Nr. 6.5 FRAdmin erst in Betracht, sobald die Ausgaben im o.g. Sinne für Administration und Support der konkret zu administrierenden IT auch tatsächlich „anfallen“, also konkrete fällige Forderungen im Raum stehen.

Gibt es einen Eigenanteil der Schulträger und wie ist er zu berechnen?

Die Schulträger leisten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % am öffentlichen Finanzierungsanteil der förderfähigen Kosten.

Wenn ein Schulträger also beispielsweise ein Schulträgerbudget in Höhe von 10.000 € voll abrufen und sich dabei nur mit einem möglichst geringen Eigenanteil beteiligen möchte, müssen sich seine förderfähigen Gesamtausgaben auf mindestens 11.111,11 € belaufen. Der Mindest-Eigenanteil von 10 % beläuft sich bei einer Fördersumme von 10.000 € also auf 1.111,11 €. Der Eigenanteil berechnet sich dabei wie folgt:

$$10.000,00 \text{ €} / 9 = 1.111,11 \text{ €}.$$

Achtung:

- Bei Verbundlösungen entfällt der Eigenanteil.
- Wenn sich ein privater Dritter (z.B. ein Förderverein) an den förderfähigen Kosten für Administration und Support beteiligt, zählt dies nicht zum öffentlichen Finanzierungsanteil. Vielmehr stellen diese Mittel einen privaten Finanzierungsanteil dar, der bei der Berechnung außer Betracht zu bleiben hat.

In welchem Zeitraum sind Maßnahmen förderfähig? Können auch bereits begonnene Maßnahmen gefördert werden?

Förderfähig sind Ausgaben, die in der Zeit zwischen dem 03.06.2020 und dem Ende des DigitalPakts Schule am 16.05.2024 getätigt wurden bzw. werden.

Auch vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist generell zugelassen.

Inwiefern können Zuwendungen auch für bereits bestehende Strukturen zur Administration und zum Support von schulischer IT gewährt werden? Was ist dabei zu beachten?

Verfügt der Zuwendungsempfänger bereits über professionelle Strukturen zur Administration und zum Support von schulischen IT-Infrastrukturen, die nicht aus dem DigitalPakt Schule oder seinen Zusatzvereinbarungen gefördert worden sind, werden Zuwendungen lediglich für *zusätzliche* Ausgaben gewährt.

„Zusätzlich“ in diesem Sinne sind Ausgaben, die sich auf neue Aufgaben zurückführen lassen, welche die bereits vorhandene Struktur zuvor nicht übernommen hatte und für die somit Kapazitäten geschaffen werden mussten, was dann wiederum zusätzliche Ausgaben verursacht bzw. mögliche Einsparungen verhindert hat (z.B.

Überstunden, Aufstockungen auf Vollzeit, Wegfall vorbestehender Aufgaben bei gleichzeitiger Außerbetriebnahme alter IT usw.).

Hinweis: Nach Nr. 4.5. Satz 2 FRAdmin ist dies durch den Zuwendungsempfänger auch eindeutig zu dokumentieren, z.B. durch den Vermerk über die Stellenbewertung, Stundenabrechnungen o.Ä. Die Bewilligungsbehörde behält sich ausdrücklich entsprechende Prüfungen vor.

Z.B. bei einem „Alt-Arbeitsvertrag“, der vor dem Beginn des Förderzeitraums gemäß Nr. 5 FRAdmin (03.06.2020) geschlossen worden ist, können also die Monatsgehälter, die nach diesem Zeitpunkt durch den Schulträger zu entrichten gewesen sind, nach Nr. 3 Buchst. a FRAdmin ganz oder teilweise förderfähig sein - und zwar insoweit, wie sie die Administration geförderter IT als zusätzliche Ausgabe vergüten. Dies gilt auch mit Blick auf Ziffer 1.3 VV-K, wonach es zur Bestimmung des Vorhabenbeginns grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Denn gefördert wird im vorliegenden Fall nicht die Administration als solche, sondern die Ausgaben, die durch die Administration der im Rahmen des DPS und seiner ZV beschafften IT anfallen. Daher ist der Beginn des Vorhabens letztlich die Beschaffung dieser Technik, und die allgemeine Regel der Ziffer 1.3 VV-K kommt in diesem speziellen Fall nicht zur Anwendung.

Ist das Unmittelbarkeitserfordernis auch bei vorfinanzierter IT erfüllt, wenn für diese noch keine Förderung aus dem DigitalPakt beantragt und bewilligt worden ist?

Nein, denn bevor eine Förderung aus dem DigitalPakt und seinen Zusatzvereinbarungen bewilligt ist, handelt es sich (noch) nicht um Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule oder nach einer Zusatzvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung. Nur wenn dies sicher ist, ist das Unmittelbarkeitserfordernis erfüllt.

Schulträger sollten daher nun möglichst zeitnah eine Förderung vorfinanzierter IT beantragen.

Was bedeutet es, dass Angaben zum "dauerhaften Betrieb" zu machen sind?

Die zu machenden Angaben beziehen sich nicht auf den Betrieb der zu administrierenden IT selbst, sondern auf die Dauerhaftigkeit der professionellen Administrations- und Support-Strukturen, für die eine Förderung begehrt wird. Dies lässt sich z.B. an Nr. 3 Satz 1, 1. Halbsatz FRAdmin ablesen („*Sofern die professionellen Administrations- und Support-Strukturen des Schulträgers auf einen dauerhaften Betrieb angelegt sind, [...]*“).

Ob die Strukturen, für die eine Admin-Förderung begehrt wird, „auf einen dauerhaften Betrieb angelegt“ sind, bestimmt sich nach allen Umständen des Einzelfalls. Jedenfalls von Bedeutung ist die Zweckbindungsfrist der zu administrierenden IT, welche auf die Förderung ihrer Anschaffung zurückgeht. Nicht ausreichend wäre z.B., lediglich auf einen „langfristigen“ Vertragsschluss zu verweisen. Erforderlich wären vielmehr konkrete Angaben zu Laufzeit, Verlängerungsmöglichkeiten usw.

Was ist das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Administration“ und wie hoch sind die Programmmittel?

Schleswig-Holstein erhält über die Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 eine weitere Finanzhilfe des Bundes gemäß Art. 104c GG in Höhe von 17.026.000 Euro. Die Mittel dienen - in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des Digitalpakts Schule - der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.

Die Finanzhilfe wird zu 70 % (11.918.410 Euro) unmittelbar als Zuwendungen an die Schulträger für die Schaffung professioneller Administrations- und Support-Strukturen ausgereicht. Dabei wird den Schulträgern befristet bis zum 30.06.2022 zunächst wieder ein Schulträgerbudget exklusiv zum Abruf bereitgestellt. Dessen Höhe richtet sich nach dem Anteil des Schulträgers an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20.

30 % der Finanzhilfe (5.107.890 Euro) werden unmittelbar durch das Land verausgabt, um die landesseitige Umsetzung der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ mit zu finanzieren. Diese Mittel kommen den Schulen und Schulträgern also mittelbar zugute.

Was ist das Schulträgerbudget?

Den Schulträgern wurde jeweils ein Budget (Schulträgerbudget) exklusiv zum Abruf bereitgestellt, das während der Budgetphase den jeweiligen Höchstbetrag der Förderung darstellt. Seine Höhe richtet sich nach dem Anteil des Schulträgers an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20. Die Budgetphase dauert bis zum 30.06.2022.

Fördermittel, die bis zum 30.06.2022 nicht abgerufen worden sind, werden im Rahmen der Restmittelvergabe verteilt.

[Link] [Liste der Schulträgerbudgets auf der Seite des MBWK](#)

Was ist das „Unmittelbarkeitserfordernis“? Ist es auch bei Geräten erfüllt, die aus dem „Landesprogramm Leihgeräte“ gefördert worden sind?

Ausgaben für Administration und Support sind nur förderfähig, soweit sie in einer unmittelbaren Verbindung zu einer Investition nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule oder nach einer Zusatzvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung stehen.

Dies trifft auch auf die aus dem „Landesprogramm Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler“ (kurz „Landesprogramm Leihgeräte“; umgangssprachlich auch „Sofortausstattungsprogramm 2“) geförderten Leihgeräte zu, denn rechtlich ist dieses Landesprogramm Teil der Umsetzung der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule.

Verfügt der Antragsteller bereits über professionelle Strukturen zur IT-Administration und zum Support von schulischen IT-Infrastrukturen, die nicht nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gefördert worden sind, werden Zuwendungen lediglich für zusätzliche Ausgaben gewährt.

Hintergrund des Unmittelbarkeitserfordernisses ist Art. 104c GG. nach dieser Vorschrift darf der Bund den Ländern Finanzhilfen lediglich für „Investitionen“ gewähren sowie für besondere, mit diesen Investitionen „unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben“.

Was ist eine Verbundlösung?

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag eines Schulträgers dessen gesamtes Schulträgerbudget auf einen anderen Schulträger übertragen. Es können auch mehrere Schulträgerbudgets auf einen Schulträger übertragen werden (Verbundlösung). In den Anträgen/ dem Antrag des bzw. der „abgebenden“ Schulträger ist darzustellen, dass durch die Verbundlösung insgesamt wirtschaftlichere Strukturen geschaffen werden. Der Antrag steht ebenfalls im Online-Portal zur Verfügung. Es ist nur die Übertragung kompletter Budgets zulässig.

Anträge auf Förderung können dann ausschließlich durch den „aufnehmenden“ Schulträger gestellt werden, dessen Schulträgerbudget um die Schulträgerbudgets der „abgebenden“ Schulträger erhöht worden ist.

Für Schulträger, die sich an einer Verbundlösung beteiligen, entfällt der Eigenanteil und die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gewährt.

Auch bei vorbestehenden Verbundlösungen zwischen mehreren Schulträgern (z.B. Zweckverbänden wie Kommunit) eine Budgetübertragung beantragt und so eine Vollfinanzierung erreicht werden.

Achtung:

- Schulträger wie Ämter oder Schulverbände, die ihrerseits bereits Zusammenschlüsse aus Gründen der Wirtschaftlichkeit darstellen, sind keine „Verbundlösungen“ im Sinne der Förderrichtlinie. Denn eine Verbundlösung im Sinne der Förderrichtlinie entsteht erst durch die Budgetübertragung von einem Schulträger auf einen anderen.
 - Auf Dritte (z.B. Zweckverbände wie Kommunit) kann ein Schulträgerbudget nicht übertragen werden. Übertragungen sind nach der Förderrichtlinie nur von antragsberechtigten Schulträgern auf einen anderen antragsberechtigten Schulträger möglich. Sofern Schulträger sich bei der Antragstellung Dritter bedienen wollen, ist dies – wie stets – ggf. im Wege der Stellvertretung möglich (vgl. insb. § 79 LVwG).
-

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind

- Personalausgaben für durch den Schulträger beschäftigte IT-Administratorinnen und -Administratoren, soweit diese jeweils für die Administration und den Support von schulischer IT-Infrastruktur anfallen, die nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung gefördert wird,
 - Sachausgaben für Dienstleistungen externer Dritter, soweit diese jeweils für die Administration und den Support von schulischer IT-Infrastruktur anfallen, die nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung gefördert wird, sowie
 - pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei Schulträgern beschäftigten, für schulische IT-Infrastruktur eingesetzten, IT-Administratorinnen und Administratoren in Höhe von bis zu 10.000,- € einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung geförderten Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.
-

Wer kann eine Förderung beantragen?

Ein Förderantrag kann durch die Träger der öffentlichen Schulen, der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit, der genehmigten Ersatzschulen und der staatlich anerkannten Pflegeschulen (Altenpflege-, Krankenpflege und Kinderkrankenpflegeschulen) in Schleswig-Holstein gestellt werden.

Wie ist das Antragsverfahren gegliedert und wann gilt ein Antrag als gestellt?

Der Antrag ist im Online-Portal auszufüllen. Dabei ist grundsätzlich durch Hinweis auf die Referenznummern der bereits bewilligten Förderanträge anzugeben, welche aus dem regulären DigitalPakt bzw. seinen Zusatzvereinbarungen geförderten Anschaffungen administriert werden sollen. Hintergrund ist das bei der Admin-Förderung zu beachtende „Unmittelbarkeitserfordernis“.

Danach wird ein PDF-Dokument erzeugt, das vom Antragsteller auszudrucken und durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen ist. Der unterschriebene Antrag ist der Bewilligungsbehörde postalisch zuzuleiten und gilt erst mit Eingang als gestellt.

Ein Schulträger kann mehrere Anträge stellen.

